

Der Minister



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Ulrike Lubek  
Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
50663 Köln

Datum: 9 April 2020  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen II B 2, 1244  
bei Antwort bitte angeben

Doris Dicke  
Telefon 0211 855-3586  
Telefax 0211 855-3051  
referat-IIB2@mags.nrw.de

**Appell der Landschaftsversammlung Rheinland zur  
ordnungsbehördlichen Aufsicht über Werkstätten für behinderte  
Menschen**

Ihr Schreiben vom 23.12.2019

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.12.2019 mit der beigefügten  
Resolution der Landschaftsversammlung Rheinland zur landes-  
rechtlichen Schaffung einer ordnungsbehördlichen Aufsicht über  
Werkstätten für behinderte Menschen.

Das Ministerium ist schon länger mit den zugrundeliegenden  
Vorkommnissen in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) der  
Erftland REHA-Betriebe gGmbH in Brühl und Bergheim und der  
gleichlautenden Resolution des Rhein-Erft-Kreises befasst.

Der Bundesgesetzgeber hat im Bundesteilhabegesetz Überprüfungs-  
möglichkeiten der Träger der Eingliederungshilfe gestärkt. Insofern  
vermute ich, dass es vor der Evaluation dieser Rechte keine weiteren  
Anstrengungen auf Bundesebene geben wird, eine Aufsicht mit  
entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten – wie der Verhängung von  
Ordnungs- und Bußgeldstrafen – einzuführen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

In der Resolution wird zwar auf die – landesrechtlich geregelte - Heimaufsicht verwiesen, die beiden Sachverhalte sind aber aus unserer Sicht nicht vergleichbar: Das Heimrecht ist grundgesetzlich explizit in die Regelungskompetenz der Länder gegeben worden, das Werkstattrecht ist sehr umfassend bundesgesetzlich durch das SGB IX, die Werkstättenverordnung und die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung geregelt.

Ungeachtet dessen ist die Stärkung der Qualität in den Werkstätten in Nordrhein-Westfalen für die Landesregierung ein besonderes Anliegen. Hinsichtlich des unangemessenen Verhaltens ist vor allem auf die neue „Rahmenvereinbarung Qualitätssicherung und Gewaltprävention in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)“ hinzuweisen, die gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft WfbM, der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstattträte sowie den Leistungsträgern im WfbM-Bereich erarbeitet wurde. Wesentliche Inhalte dieser Vereinbarung sind insbesondere das Leitbild und Verständnis des „Menschenbildes“ in einer Werkstatt sowie die Beschreibung von Qualitätssicherungs- und Gewaltschutzmechanismen in WfbM.

Ziel dieser Vereinbarung ist, Ansatzpunkte für einen größtmöglichen Schutz für die betroffenen Menschen in den WfbM aufzuzeigen und den Dialog zwischen Werkstattführung, Mitarbeitern und Beschäftigten in Gang zu setzen. Die Werkstätten können dieser Vereinbarung beitreten, sie mit Leben erfüllen und damit auch die Institution „WfbM“ schützen, die ein wesentliches Angebot für die Teilhabe am Arbeitsleben ist und in der viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit großem Engagement tätig sind. Ich gehe davon aus, dass die Rehabilitationsträger den Beitritt und die Umsetzung der Vereinbarung als ein wesentliches Qualitätsmerkmal ansehen. Dies bedeutet, dass sie als Maßstab einer Qualitätssicherung im Sinne der §§ 36 bis 38 SGB IX zugrunde gelegt werden können.

Im SGB IX sind auch in Bezug auf die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch das Bundesteilhabegesetz für den Träger der

Eingliederungshilfe umfangreiche Überprüfungsmöglichkeiten in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung seit dem 1. Januar 2020 aufgenommen worden. Wenn die vereinbarte Leistung (teilweise) nicht erbracht wird, kann der Leistungsträger nicht nur durch Gespräche, Zielvereinbarungen u.ä. (wie bisher), sondern auch durch Entgeltkürzungen dem Leistungserbringer ein vereinbarungsgemäßes Verhalten nahelegen und dieses viel effektiver einfordern.

Wie wir in einem ersten Gespräch auf Arbeitsebene im Dezember 2019 mit Frau Esser aus Ihrem Haus und Herrn Wedershoven vom LWL erfahren haben, haben die Landschaftsverbände sich bereits auf den Weg gemacht, ihre gestärkten Prüfrechte umzusetzen: Sie wollen die neuen, verbesserten Kontrollmöglichkeiten ab Januar 2020 auch nutzen, um – wie im neuen Landesrahmenvertrag vom 23. Juli 2019 vertraglich vereinbart - eine verbesserte Prüfpraxis mit mehr und besser geschultem Personal, einem neuen Prüfkonzept, einer höheren Prüfdichte und unangekündigten Prüfungen einzuführen.

Es wäre aus unserer Sicht zielführend, diese Überlegungen der Landschaftsverbände weiter auszuarbeiten und für den Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben eine Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den wesentlichen Rehabilitationsträgern, die Werkstätten für behinderte Menschen belegen, abzuschließen.

Zu Letzteren zählt auch die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit in Nordrhein-Westfalen als „Anerkennungsbehörde“. Die Regionaldirektion hat in einem ersten Vorgespräch am 3. Februar 2020 auch ihr Interesse und ihre Bereitschaft dazu erklärt.

Damit soll eine einheitliche Vorgehensweise in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Qualität und Rahmenbedingungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben sichergestellt werden.

Ich hoffe, den Prozess der Erstellung einer solchen Vereinbarung mit Ihrer Unterstützung möglichst im 2. Quartal 2020 abschließen zu können.

Neben dieser Vereinbarung werden wir parallel aber auch die Möglichkeiten der Einführung einer Aufsicht auf Bundesebene oder auf Landesebene überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl-Josef Laumann', written in a cursive style.

Karl-Josef Laumann